

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/5/9 110s52/95

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 09.05.1995

Norm

StPO §345 Abs1 Z5

Rechtssatz

Das Beweisbegehren war von vornherein nicht geeignet, die den Geschwornen bei Fällung des Zwischenerkenntnisses durch die Gesamtheit der bereits vorgelegenen Beweisresultate vermittelte Sachlage und Rechtslage wesentlich zu verändern und hiedurch den Wahrspruch zu beeinflussen.

Entscheidungstexte

• 11 Os 52/95 Entscheidungstext OGH 09.05.1995 11 Os 52/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0100950

Dokumentnummer

JJR_19950509_OGH0002_0110OS00052_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$